

# SATZUNG

<u>ALT</u>	<u>NEU</u>
<p><b>§ 1 Name und Sitz</b> Der Verein führt den Namen „Deutsche interdisziplinäre Gesellschaft zur Förderung der Forschung für Menschen mit geistiger Behinderung (DIFGB)“, im folgenden DIFGB genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz der Gesellschaft ist Marburg.</p>	<p><b>§ 1 Name und Sitz</b> Der Verein führt den Namen "Deutsche interdisziplinäre Gesellschaft zur Förderung der Forschung für Menschen mit geistiger Behinderung (DIFGB)", im folgenden DIFGB genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz der Gesellschaft ist Marburg</p>
<p><b>§ 2 Zweck</b></p> <p>(1) Die DIFGB stellt sich die Aufgabe, Forschung interdisziplinär zum Wohle von Menschen mit geistiger Behinderung zu fördern und Forschungsergebnisse für die Wissenschaft und das Zusammenleben in sozialer Integration nutzbar zu machen. Sie ist dabei wissenschaftlichen Standards und der Wahrung der Menschenwürde verpflichtet.</p> <p>(2) Vorrangige Aufgaben der DIFGB sind:</p> <p>(a) Institutionelle Verankerung der Forschung für Menschen mit geistiger Behinderung, dies insbesondere im Hochschulbereich.</p> <p>(b) Durchsetzung der Anliegen der Gesellschaft in Forschungspolitik und Forschungsförderung.</p> <p>(c) Initiierung, Koordinierung und Unterstützung von Forschungsvorhaben.</p> <p>(d) Förderung interdisziplinärer Kooperation.</p> <p>(f) Verbreitung von Forschungsergebnissen in alltägliche Lebensbereiche, Gesellschaft und Politik.</p> <p>(g) Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen sowie</p>	<p><b>§ 2 Zweck</b></p> <p>(1) Die DIFGB stellt sich die Aufgabe, Forschung interdisziplinär zum Wohle von Menschen mit geistiger Behinderung zu fördern und Forschungsergebnisse für die Wissenschaft und das Zusammenleben in sozialer Integration nutzbar zu machen. Sie ist dabei wissenschaftlichen Standards und der Wahrung der Menschenwürde verpflichtet.</p> <p>(2) Vorrangige Aufgaben der DIFGB sind:</p> <p>(a) Institutionelle Verankerung der Forschung für Menschen mit geistiger Behinderung, dies insbesondere im Hochschulbereich.</p> <p>(b) Durchsetzung der Anliegen der Gesellschaft in Forschungspolitik und Forschungsförderung.</p> <p>(c) Initiierung, Koordinierung und Unterstützung von Forschungsvorhaben.</p> <p>(d) Förderung interdisziplinärer Kooperation.</p> <p>(f) Verbreitung von Forschungsergebnissen in alltägliche Lebensbereiche, Gesellschaft und Politik.</p> <p>(g) Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen sowie</p>

<p>Institutionen der Aus-, Weiter- und Fortbildung.</p> <p>(h) Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung für Menschen mit geistiger Behinderung.</p> <p>(i) Ausrichtung wissenschaftlicher Veranstaltungen.</p> <p>(j) Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftlern.</p>	<p>Institutionen der Aus-, Weiter- und Fortbildung.</p> <p>(h) Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung für Menschen mit geistiger Behinderung.</p> <p>(i) Ausrichtung wissenschaftlicher Veranstaltungen.</p> <p>(j) Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftlern.</p>
<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.</p> <p>(2) Die DIFGB unterscheidet folgende Mitgliedschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ordentliche Mitglieder,</li> <li>- außerordentliche Mitglieder,</li> <li>- korrespondierende Mitglieder,</li> <li>- Ehrenmitglieder.</li> </ul> <p>In die DIFGB kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, wer, im Interesse von Menschen mit geistiger Behinderung, Forschungstätigkeit und einschlägige Publikationen nachweisen kann und für die Aufnahme in die DIFGB von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen wird. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht; sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, Institutionen, Verbände u. a., die an den Zielen der DIFGB interessiert sind und diese unterstützen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Als korrespondierende Mitglieder der DIFGB können Forscherinnen und</p>	<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.</p> <p>(2) Die DIFGB unterscheidet folgende Mitgliedschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ordentliche Mitglieder,</li> <li>- außerordentliche Mitglieder,</li> <li>- korrespondierende Mitglieder,</li> <li>- Ehrenmitglieder.</li> </ul> <p><b>In die DIFGB kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, wer zum Wohle von Menschen mit geistiger Behinderung Forschungsinteresse nachweisen kann und für die Aufnahme in die DIFGB von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen wird.</b></p> <p>Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht; sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, Institutionen, Verbände u. a., die an den Zielen an der DIFGB interessiert sind und diese unterstützen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Als korrespondierende Mitglieder der DIFGB können Forscherinnen und</p>

<p>Forscher aufgenommen werden, von deren Mitgliedschaft eine Förderung der Ziele der DIFGB zu erwarten ist. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die DIFGB und ihre Zielsetzungen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt; sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.</p> <p>Auf Antrag des Vorstands werden Ehrenmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt,</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft ist nicht an die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine Forschungstätigkeit in Deutschland gebunden.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss hergestellt (mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, vgl. § 4 (2)). Die Mitglieder sind der allgemeinen Zielsetzung der DIFGB gemäß § 2 verpflichtet.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit dem Tode, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;</li> <li>- durch Austritt, der nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen kann und mit dem Ende eines Geschäftsjahres wirksam wird;</li> <li>- durch Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrags innerhalb einer mit der zweiten Mahnung gesetzten Frist;</li> <li>- durch Ausschluss, der nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann</li> </ul>	<p>Forscher aufgenommen werden, von deren Mitgliedschaft eine Förderung der Ziele der DIFGB zu erwarten ist. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die DIFGB und ihre Zielsetzungen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt; sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.</p> <p>Auf Antrag des Vorstands werden Ehrenmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt,</p> <p>(3) die Mitgliedschaft ist nicht an die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine Forschungstätigkeit in Deutschland gebunden.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss hergestellt (mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, vgl. § 4 (2)). Die Mitglieder sind der allgemeinen Zielsetzung der DIFGB gemäß § 2 verpflichtet.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit dem Tode, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;</li> <li>- durch Austritt, der nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen kann und mit dem Ende eines Geschäftsjahres wirksam wird;</li> <li>- durch Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrags innerhalb einer mit der zweiten Mahnung gesetzten Frist;</li> <li>- durch Ausschluss, der nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann</li> </ul>
<p><b>§ 5 Organe</b>  Organe der DIFGB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vorstand,</li> <li>- die Mitgliederversammlung.</li> </ul> <p>Die Arbeit der Organe wird durch Geschäftsordnungen geregelt und in Protokollen festgehalten.</p>	<p><b>§ 5 Organe</b>  Organe der DIFGB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vorstand</li> <li>- die Mitgliederversammlung.</li> </ul> <p><b>Satz 2 entfällt ersatzlos</b></p>
<p><b>§ 6 Vorstand</b></p> <p>(1) Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen aus der Gruppe der ordentlichen Mitglieder des Vereins sein.</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus dem/der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsitzenden,</li> </ul>	<p><b>§ 6 Vorstand</b></p> <p>(1) Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen aus der Gruppe der ordentlichen Mitglieder des Vereins sein.</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus dem/der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsitzenden,</li> </ul>

- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schriftführer/-in,
- Schatzmeister/-in,
- Beisitzender/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der Vorsitzenden und seinen/seine Stellverteter/-in vertreten. Jeder ist allein vertretungsbefugt.

- (3) Die Wahl des Vorstands ist Aufgabe der Mitgliederversammlung. Der Vorstand soll nach Möglichkeit interdisziplinär zusammen gesetzt sein.
- Der Vorstand bleibt im Amt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Neuwahl stattgefunden hat.
  - Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  - Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, bis zum Ende der Amtszeit des Vorstands einen Nachfolger zu kooptieren. Das Amt des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden können einem kooptierten Vorstandsmitglied nicht übertragen werden.
- (4) Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Einzelpersonen hinzuziehen oder Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, in denen auch sachkundige Nichtmitglieder beratend mitwirken können.
- (5) Zur Verwirklichung des unter § 2 (2) genannten Vereinszwecks beruft der Vorstand ein Expertengremium. Mitglieder dieses Gremiums sind vorrangig Persönlichkeiten aus Verbänden und Institutionen, die Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung gesellschaftlich vertreten und wichtige Träger von Einrichtungen und Diensten für diesen Personenkreis sind. Sitzungen dieses Gremiums finden mindestens einmal jährlich statt.

- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schriftführer/-in,
- Schatzmeister/-in,
- Beisitzender/in.

**Die Ämter des Vorstandes werden durch diesen aus dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandskollegium bestimmt.**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der Vorsitzenden und seinen/seine Stellverteter/-in vertreten. Jeder ist allein vertretungsbefugt.

- (3) Die Wahl des Vorstands ist Aufgabe der Mitgliederversammlung. Der Vorstand soll nach Möglichkeit interdisziplinär zusammen gesetzt sein.
- Der Vorstand bleibt im Amt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Neuwahl stattgefunden hat.
  - Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  - Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, bis zum Ende der Amtszeit des Vorstands einen Nachfolger zu kooptieren. Das Amt des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden können einem kooptierten Vorstandsmitglied nicht übertragen werden.
- (4) Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Einzelpersonen hinzuziehen oder Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, in denen auch sachkundige Nichtmitglieder beratend mitwirken können.

**Absatz 5 entfällt ersatzlos**

<p><b>§ 7 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl des Vorstands;</li> <li>- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des DIFGB;</li> <li>- Wahl der Rechnungsprüfer;</li> <li>- Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichts;</li> <li>- Beschlussfassung der Beitragsordnung;</li> <li>- Entgegennahme und Diskussion des Vorstandsberichts über die Aktivitäten der DIFGB sowie über Ereignisse, welche die Arbeit der DIFGB berühren;</li> <li>- Genehmigung des Haushaltsplans;</li> <li>- Beschlussfassung über den Termin der nächsten Mitgliederversammlung;</li> <li>- Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse nach § 4 (5).</li> </ul> <p>(2) Zur Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder, die außerordentlichen Mitglieder, die korrespondierenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder einzuladen.</p> <p>(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen. Sie muss jedoch jederzeit innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn mindestens zwanzig Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) zurückgetreten sind oder wenn diese gleichzeitig ihre Ämter dauerhaft nicht ausüben können.</p> <p>(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die dazu ergehenden Einladungsschreiben müssen spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zum Versand gebracht werden.</p> <p>(6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die</p>
---

<p><b>§ 7 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl des Vorstandskollegiums;</li> <li>- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des DIFGB;</li> <li>- Wahl der Rechnungsprüfer;</li> <li>- Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichts;</li> <li>- Beschlussfassung der Beitragsordnung;</li> <li>- Entgegennahme und Diskussion des Vorstandsberichts über die Aktivitäten der DIFGB sowie über Ereignisse, welche die Arbeit der DIFGB berühren;</li> <li>- Genehmigung des Haushaltsplans;</li> <li>- Beschlussfassung über den Termin der nächsten Mitgliederversammlung;</li> <li>- Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse nach § 4 (5).</li> </ul> <p>(2) Zur Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder, die außerordentlichen Mitglieder, die korrespondierenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder einzuladen.</p> <p>(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen. Sie muss jedoch jederzeit innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn mindestens zwanzig Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) zurückgetreten sind oder wenn diese gleichzeitig ihre Ämter dauerhaft nicht ausüben können.</p> <p>(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die dazu ergehenden Einladungsschreiben müssen spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zum Versand gebracht werden.</p> <p>(6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die</p>
---

<p>Mitgliederversammlung.</p> <p>(7) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwanzig Prozent aller ordentlichen Mitglieder teilnehmen. Der betreffende Tagesordnungspunkt muss den Mitgliedern mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die Auflösung der DIFGB oder ihr Zusammenschluss mit anderen Gesellschaften kann nur auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder durch zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>(8) Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben ist.</p>	<p>Mitgliederversammlung.</p> <p>(7) <b>Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.</b></p> <p>Der betreffende Tagesordnungspunkt muss den Mitgliedern mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin mit der Einladung bekanntgegeben werden. <b>Satz 3 entfällt ersatzlos</b></p> <p>(8) Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben ist.</p>
<p><b>§ 8 Mitgliedsbeiträge</b></p> <p>(1) Die Beiträge sind zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und müssen binnen sechs Monaten an den Schatzmeister abgeführt werden</p> <p>(2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	<p><b>§ 8 Mitgliedsbeiträge</b></p> <p>(1) Die Beiträge sind zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und müssen binnen sechs Monaten an den Schatzmeister abgeführt werden.</p> <p>(2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>
<p><b>§ 9 Auflösung des Vereins</b></p> <p>(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DIFGB oder Wegfall ihres Zwecks fällt das Vermögen der DIFGB an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft, die in ihren Zielen den Aufgabenstellungen der DIFGB dient. Diese Körperschaft kann das übernommene Vermögen nur für die im § 2 genannten Zwecke verwenden. Über die Auflösung der DIFGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.</p>	<p><b>§ 9 Auflösung des Vereins</b></p> <p>(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DIFGB oder Wegfall ihres Zwecks fällt das Vermögen der DIFGB an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft, die in ihren Zielen den Aufgabenstellungen der DIFGB dient. Diese Körperschaft kann das übernommene Vermögen nur für die im § 2 genannten Zwecke verwenden. Über die Auflösung der DIFGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.</p>

<b>§ 10</b> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	<b>§ 10</b> <b>Geschäftsjahr</b> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.